

Kindergartenordnung

für den gemeindlichen Kindergarten „Villa Kunterbunt“ in Schwarzenfeld

Für die Arbeit im Kindergarten „Villa Kunterbunt“ gelten das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit den Durchführungsverordnungen (DV) und sonstige einschlägige rechtliche Bestimmungen, sowie die folgende Kindergartenordnung und unsere Konzeption in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. Beschreibung der Einrichtung

Mit dem Angebot dieses Kindergartens gibt der Markt Schwarzenfeld eine Antwort auf die vielfältigen Lebenssituationen von Familien. Er unterstützt, ergänzt und begleitet die Familien in ihrer Erziehungsverantwortung.

Der Kindergarten ist ein Teil unseres Gemeinwesens und ein Ort der Begegnung, der das Leben unserer Gemeinde widerspiegelt. Der Träger sieht sich verpflichtet, bei der Erziehung der Kinder die Grundsätze des Katholischen Glaubens und der Sittenlehre zu beachten. Dabei wird Offenheit und Toleranz gegenüber Familien anderer Glaubenshaltungen sowie Achtung gegenüber der religiösen Überzeugung, die dem Kind im Elternhaus vermittelt wird, gewahrt. Umgekehrt wird von Eltern anderer Glaubenshaltungen erwartet, dass sie das religiöse Angebot unserer Einrichtung respektieren. Der Kindergarten stellt in seinem Erziehungskonzept die ganzheitliche elementare Persönlichkeitsbildung in den Mittelpunkt des pädagogischen Bemühens. Voraussetzung, damit dieses Bemühen gelingen kann, ist die Erfahrung des Kindes, ohne Bedingung akzeptiert zu sein. Durch diese erlebte mitmenschliche Erfahrung des Kindes soll die Grundlage für die Persönlichkeitsbildung und den Glauben geschaffen werden.

1.1 Auftrag zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen

Der Kindergarten bietet jedem einzelnen Kind vielfältige und entwicklungsangemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, um Entwicklungsrisiken frühzeitig entgegenzuwirken sowie zur Integration zu befähigen. Hierzu werden ausreichend und qualifizierte Betreuungskräfte eingesetzt. Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.

1.2 Elternmitarbeit

Träger und Personal des Kindergartens sind bestrebt, gemeinsam mit den Eltern für die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes Sorge zu tragen. Deswegen ist eine gute und partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Eltern wichtig und wesentlicher Bestandteil der Arbeit. Damit diese Zusammenarbeit gelingen kann, bietet die Einrichtung vielfältige Möglichkeiten des gegenseitigen Kennenlernens und Austausches an. Eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihren Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption ist erwünscht.

1.3 Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat eingerichtet (Art. 14 Abs. 3 Satz 1 BayKiBiG). Der Elternbeirat wird zu Beginn des Kindergartenjahres von der Elternschaft gewählt und ist ein beratendes Gremium.

2. Aufnahmebedingungen und Anmeldung

- Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Beginn der Schulpflicht. Bei entsprechender Eignung und Befähigung (z.B. Sprach- und Sozialverhalten) werden im Rahmen freier Kapazitäten auch Kinder

vor Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Werden im Kindergarten auch Kinder anderer Altersgruppen (z. B. Schulkinder während bestimmter Ferienzeiten) aufgenommen, so gilt die vorliegende Ordnung mit Aufnahmevertrag gleichermaßen.

- Die Anmeldung gilt grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr vom 1. September bis zum 31. August des darauf folgenden Jahres.
- Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift und der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin unverzüglich mitzuteilen, um in Notfällen erreichbar zu sein
- Alle Angaben der Eltern werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben.

3. Öffnungszeiten

Die Einrichtung ist derzeit geöffnet:

Montag bis Freitag: von 7.15 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Eltern sind verpflichtet, die Öffnungszeiten einzuhalten. Im Interesse des Kindes und gemäß der pädagogischen Zielsetzung soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.

Eltern müssen dafür sorgen, dass das Kind nicht später als 8.30 Uhr in den Kindergarten kommt, da dies auch der Beginn der Kernzeit ist. Danach wird aus Gründen der Sicherheit die Eingangstüre gesperrt.

Außerhalb der Öffnungszeiten kann die Beaufsichtigung der Kinder durch das Personal nicht gewährleistet werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass das Kind pünktlich abgeholt wird.

4. Buchungszeiten, Mindestbuchungszeit

4.1 Buchungszeiten

Die Eltern schließen mit dem Träger einen Vertrag über die Betreuung in der Einrichtung und geben dabei die von Ihnen gewünschte Betreuungszeit an (Buchungszeit). Für die Einzelheiten zum Buchungsverfahren und den hierzu ergangenen Regelungen gelten nacheinander:

- das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG),
- die Durchführungsverordnung zum Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (DVBayKiBiG),
- der mit der Einrichtung geschlossene Betreuungsvertrag mit Buchungsbeleg.

Die Buchungszeiten sind Grundlage für die Förderung der Einrichtung durch den Freistaat Bayern und gelten grundsätzlich für das gesamte Kindergartenjahr. Sie können aus wichtigem Grund mit Wirkung für die Zukunft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende geändert werden.

4.2 Mindestbuchungszeit

Der Träger hat eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche, bzw. 4 Stunden pro Tag festgelegt (Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Bei einer Elternbuchung dieser Mindestbuchungszeit entsteht ein Benutzungsentgelt (vgl. unten 7.1) in Höhe der gesetzlich vorgegebenen Buchungskategorie „mehr als 3 bis zu 4 Stunden“. Jede weitere gebuchte Stunde führt zu einem Benutzungsentgelt der nächsthöheren Staffelung.

5. Kernzeit

Zur Umsetzbarkeit pädagogischer Zielsetzungen hat der Träger die Lage der Mindestbuchungszeit vorgegeben (sog. „Kernzeit“, Art. 21 Abs. 4 Satz 5 BayKiBiG). Die Kernzeit liegt täglich zwischen 8.30 Uhr und 12.30 Uhr. Während dieser Zeiten muss das betreute Kind grundsätzlich in der Einrichtung anwesend sein; das Bringen nach Beginn der Kernzeit, bzw. das Abholen der Kinder vor Ende der Kernzeit ist grundsätzlich nicht möglich.

In der gebuchten Zeit sind sog. „Hol- und Bringzeiten“ nicht enthalten. Eltern, die beim Bringen und Abholen zusätzliche zeitliche Flexibilität wünschen, müssen zu diesem Zweck mindestens die Buchungskategorie „mehr als 4 bis zu 5 Stunden“ buchen.

6. Schließungszeiten

Die Tage, in denen die Einrichtung geschlossen ist, werden vom Träger im Benehmen mit der Leiterin des Kindergartens festgelegt. Den Eltern werden die Schließzeiten rechtzeitig, i.d.R. zu Beginn des Kindergartenjahres, mitgeteilt.

Der Kindergarten kann auch aus nicht vorhersehbaren Gründen vorübergehend geschlossen werden (z.B. krankheitsbedingte Schließungen).

7. Kosten

7.1 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsentgelt wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Für den Besuch der Einrichtung sind für das Kind Gebühren nach folgender Staffelung zu entrichten:

mehr als 3 bis zu 4 Stunden	45,00 Euro monatlich
mehr als 4 bis zu 5 Stunden	50,00 Euro monatlich
mehr als 5 bis zu 6 Stunden	55,00 Euro monatlich
mehr als 6 bis zu 7 Stunden	60,00 Euro monatlich

Die Kindergartengebühren sind ein Beitrag zu den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und deshalb auch während der Schließungszeiten, insbesondere im Monat August, bei vorübergehender Schließung oder längerem Fehlen des Kindes zu bezahlen.

Die Beiträge sind bis zum 5. eines jeden Monats durch Einzugsermächtigung oder Lastschriftverfahren zu begleichen.

7.2 Kostenangleichung/Erhöhung des Benutzungsentgelts

Eine Angleichung der monatlichen Beiträge an die allgemeine Kostenentwicklung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft erfolgen.

7.3 Gebührenermäßigung

Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann auf Antrag gewährt werden. In gesetzlich geregelten Fällen übernimmt das Landratsamt Schwandorf –Kreisjugendamt- bzw. das Sozialamt ganz oder teilweise die Kosten für den Besuch der Einrichtung. Antragsformulare hierzu hält die Leiterin der Einrichtung bereit.

8. Aufsichtspflicht und Haftung

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Eltern für ihre Kinder verantwortlich. Sollte das Kind nicht von den Eltern abgeholt werden, ist eine besondere Benachrichtigung erforderlich.

Die pädagogischen Mitarbeiter/innen sind während der vereinbarten Öffnungszeiten der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

Bei gemeinsamen Veranstaltungen (Festen etc.) sind die Eltern selbst für ihre Kinder aufsichtspflichtig.

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder etc.

9. Abmeldung und Kündigung

Kündigung durch die Eltern

Aus wichtigen Gründen können die Eltern das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine Kündigung zum Ende des Kindergartenjahres muss bis spätestens 31. Mai schriftlich erfolgen.

Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Für die letzten beiden Monate des Kindergartenjahres vor Übertritt in die Schule ist eine Kündigung nicht zulässig.

Kündigung durch den Kindergarten

Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende aus wichtigem Grund schriftlich kündigen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Kind unentschuldig über einen längeren Zeitraum fehlt oder wegen wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Eltern trotz schriftlicher Abmahnung oder aber, wenn eine sinnvolle pädagogische Förderung des Kindes (siehe Ziele unter 1.1) nicht mehr möglich erscheint.

10. Versicherungsschutz bei Unfällen

Nach den derzeit geltenden Bestimmungen sind die in die Einrichtung aufgenommenen Kinder bis zum Schuleintritt bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen) unfallversichert.

Alle Unfälle, die auf dem Wege zur und von der Einrichtung eintreten, auch wenn keine ärztliche Behandlung erfolgt, sind der Leiterin der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

11. Regelung in Krankheitsfällen

Bei Erkrankung ist das Kind möglichst umgehend zu entschuldigen. Ansteckende Krankheiten des Kindes und seiner Familie sind ebenfalls der Leiterin mitzuteilen. Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden).

Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Fällen und nur nach schriftlicher Vereinbarung von den pädagogischen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheiten kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes über die Genesung verlangen.

Hinweis: Ein Mittagessen kann zu einem Betrag von je 2,90 € über den Kindergarten bestellt werden. Die Lieferung erfolgt durch die Johanniter e.V., das Essen wird täglich frisch im Senioren- und Pflegeheim Schwarzenfeld zubereitet.

Herausgeber:

Markt Schwarzenfeld
Viktor-Koch-Straße 4
92521 Schwarzenfeld

Tel.: (0 94 35) 3 09-0
Fax: (0 94 35) 3 09-2 27

Stand: November 2011

